

DENZLINGEN

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen

(Katzenschutzverordnung – Katzenschutz VO)



Katzenschutzverordnung der Gemeinde Denzlingen

(Katzenschutzverordnung – Katzenschutz VO)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 13b des Tierschutzgesetzes und der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen in seiner Sitzung vom 24.02.2026 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Denzlingen zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Denzlingen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

- (1) Katze ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus*,
- (2) freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
- (3) Katzenhalterin oder Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze im eigenen Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
- (4) Halterkatze die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,
- (5) freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als fünf Monate alt ist.

§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und mittels Mikrochips oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e. V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.
- (3) Der Gemeinde Denzlingen ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag durch die Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.

(5) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 4 Maßnahmen gegenüber Halterkatzen

(1) Wird eine freilaufende Halterkatze ohne Kennzeichnung und/oder Registrierung von der Gemeinde Denzlingen oder einem von ihr Beauftragten im Gemeindegebiet angetroffen, soll der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Gemeinde aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen.

(2) Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Gemeinde Denzlingen oder einen von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden.

(3) Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes notwendig, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde Denzlingen oder eine oder einen von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen.

(4) Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.

(5) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene nicht kastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und/oder registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde Denzlingen die Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen.

(6) Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

(7) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 6 zu dulden.

§ 5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

(1) Die Gemeinde Denzlingen oder eine von ihr Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kastrieren, kennzeichnen und registrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.

(2) Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

(3) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2026 in kraft.

Denzlingen, 24.02.2026

gez. Fabian Nitz, Bürgermeister